

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00369 vom 27. August 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00369](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00369)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00369 du 27 août 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00369 del 27 agosto 2022

## **Regeste**

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA eines 28-jährigen Dominikaners.] Die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers mit seiner spanischen Ehefrau hat weniger als drei Jahre gedauert. Bei der Berechnung dieser Frist ist das vorehelich im Konkubinat verbrachte Zusammenleben nicht zu berücksichtigen (E. 3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Vorinstanzen haben davon abgesehen, dem Beschwerdeführer im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, und auch einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinn des Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn sich der Entscheid von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 f.). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanzen das ihnen zustehende Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt haben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner nicht über den Durchschnitt hinausgehenden Integration vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.2**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.